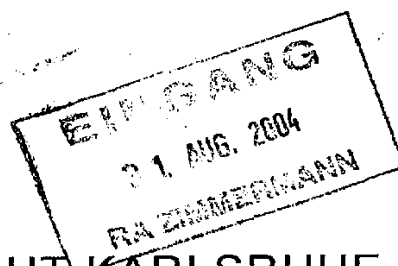


Az.: 9 K 533/02



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Wolfgang Zimmermann,
Bruchsal Str. 3, 76646 Bruchsal, Az: 102190065 Z/r

gegen

Gemeinde Straubenhardt, vertreten durch den Bürgermeister
- Rechnungsamt -, Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt,
Az: 968.10 - V/S

-Beklagte-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. C. Ladenburger u.a.,
Bahnhofstraße 3, 75172 Pforzheim, Az: 02/00895 H/E

wegen Hundesteuer

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jaeckel-Leight, den Richter am Verwaltungsgericht Walther und die Richterin am Verwaltungsgericht Warnemünde sowie die ehrenamtlichen Richter Willi Dehn und Karl Eberhardt

auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2004 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen einen Hundesteuerbescheid der Beklagten.

Er ist seit 28.12.1998 Eigentümer und Halter einer Bordeaux-Dogge. Die Hündin lebt im Haus der Familie des Klägers. Am 30.11.2000 beschloss der Gemeinderat der Beklagten eine Hundesteuersatzung (im Folgenden: HStS) die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist und unter anderem folgende Regelung enthält:

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,-- DM. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 DM 960,--. ...

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geregelte Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,-- DM, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.920,-- DM. ...

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Indu.

Auf der Grundlage dieser Satzung erließ die Beklagte gegen den Kläger unter dem 19.01.2001 einen Hundesteuerbescheid in Form eines Änderungsabgabenbescheids, mit dem die für das Jahr 2001 zu entrichtende Hundesteuer auf 960,-- DM festgesetzt wurde.

Gegen den ihm am 18.01.2001 zugestellten Bescheid erhob der Kläger mit bei der Beklagten am 24.01.2001 eingegangenem Schreiben vom 22.01.2001 Widerspruch, zu dessen Begründung er im wesentlichen ausführte: Bei seiner Hündin handele es sich um ein extrem friedliches und gut sozialisiertes Tier, durch das weder Menschen noch andere Hunde gefährdet würden. Der Hund sei daher auch kein Kampfhund oder gefährlicher Hund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000. Die unwiderlegliche

- 3 -

Vermutung der Kampfhundeeigenschaft der in § 5 Abs. 3 HStS aufgelisteten Rassen und Gruppen sei rechtswidrig, da es sich bei der Rasse Dogue de Bordeaux (Bordeaux-Dogge) im allgemeinen um besonders friedfertige Hunde mit hoher Reizschwelle handele. Auch stelle die Erhöhung der Hundesteuer von vormals 120,-- DM auf 960,-- DM eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung dar. Schließlich genieße er Vertrauensschutz, weil ihm bei der Anschaffung des Hundes auf seine Anfrage (im Hinblick auf die in Bayern bereits damals geltende Kampfhundeverordnung) vom Landratsamt Enzkreis mitgeteilt worden sei, dass die 1991 erlassene baden-württembergische Kampfhundeverordnung 1992 vom VGH Baden-Württemberg für nichtig erklärt worden sei.

Mit Bescheid vom 30.01.2002, dem Kläger zugestellt am 09.02.2002, wies das Landratsamt Enzkreis - Kommunalamt - den Widerspruch zurück. Zur Begründung heißt es im wesentlichen: Die Festsetzung erhöhter Steuersätze für Kampfhunde und die unwiderlegliche Vermutung der Kampfhundeeigenschaft für bestimmte Hunderassen verstoße laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da den in § 5 Abs. 3 HStS aufgelisteten Hunderassen wegen ihres Gewichts oder ihrer Beißkraft zumindest eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden könne. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bei einem achtfach höheren Steuersatz nicht verletzt. Der Umstand, dass der Kläger den Hund bereits 1998 angeschafft habe, begründe schließlich keine schutzwürdige Vertrauensposition, da ihm zum damaligen Zeitpunkt lediglich die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zum Polizei- und Ordnungsrecht habe mitgeteilt werden können; dies rechtfertige aber kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf das Bestehenbleiben der einschlägigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung. Auch die Höhe der erhobenen Steuer begegne keinen rechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang sei eine Grenze erst erreicht, wenn ein Steuersatz erdrosselnde Wirkung habe. Hiervon könne aber keine Rede sein bei einer monatlichen Belastung von 80,-- DM durch die von der Beklagten erhobene Steuer für Kampfhunde. Das andere (angrenzende) Gemeinden keine Kampfhundesteuer erhöhen, sei ohne Belang. Daraus ergebe sich kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Erhebung der Hundesteuer stehe im Ermessen der Gemeinde als Satzungsgeber. Im Rahmen dieser Satzungsgebung sei dann der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Die Satzungsgebung der Beklagten sei jedoch auf das eigene Gemeindegebiet begrenzt; die Rechtslage in anderen Gemeinden sei somit ohne Belang.

Am 05.03.2002 hat der Kläger Klage erhoben; er beantragt,

- 4 -

den Hundesteuerbescheid der Beklagten vom 19.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Enzkreis vom 30.01.2002 aufzuheben.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: § 5 Abs. 3 HStS verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG, da kein sachlicher Differenzierungsgrund dafür ersichtlich sei, die aufgelisteten Hunderassen anders zu behandeln als solche Hunderassen - namentlich Schäferhunde, Rottweiler und Deutsche Doggen -, die in der Satzung nicht aufgeführt würden, dem gegenwärtigen Kenntnisstand nach aber in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar seien. Die Auflistung in § 5 Abs. 3 HStS sei fast wortgleich mit der Auflistung in der früheren baden-württembergischen Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde von 1991, deren Nichtigkeit vom VGH Baden-Württemberg bereits im Jahre 1992 festgestellt worden sei. Dem Gleichbehandlungsgebot sei in der neuen Polizeiverordnung vom 03.08.2000 nunmehr dadurch Rechnung getragen worden, dass Besitzern von Hunden der dort aufgelisteten Rassen die Möglichkeit eingeräumt werde, die Vermutung der Kampfhundeigenschaft durch einen Wesenstest zu widerlegen. Der hinter dieser Regelung stehende Rechtsgedanke sei auch auf die streitgegenständliche Hundesteuersatzung zu übertragen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 ändere an dieser Rechtslage nichts. In diesem Urteil sei lediglich festgestellt worden, dass der einer Gemeinde als Satzungsgeber zustehende Gestaltungsspielraum nicht überschritten sei, wenn die Hundesteuersatzung für Kampfhunde einen achtfach höheren Steuersatz vorsehe. Es sei jedoch nicht die Frage geklärt worden, was eigentlich unter einem Kampfhund zu verstehen sei. Der Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts, Kampfhunde könnten auch abstrakt beschrieben werden, missachte - ebenso wie die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, für bestimmte Hunde könne die Kampfhundeigenschaft unwiderleglich vermutet werden - die Bestimmungen des Grundgesetzes. Im übrigen habe sich seine Bordeaux-Dogge, ohne dass es hierfür eine Verpflichtung gegeben habe, am 28.03.2001 einem Wesenstest unterzogen, der erfolgreich absolviert worden sei. Deshalb sei auch eine Befreiung von der Leinenpflicht erfolgt, und zwar von der beklagten Gemeinde, die nun glaube, aufgrund ihrer Hundesteuersatzung den achtfachen Satz an Hundesteuer beanspruchen zu können. Die Beklagte schieße mit ihrer kommunalen Hundesteuersatzung weit über die Ziele hinaus, die von den zuständigen Ministerien vorgegeben worden seien. In der fachwissenschaftlichen Literatur sei im übrigen erwiesen, dass die Bordeaux-Dogge ein besonders friedfertiger Hund mit hoher Reizschwelle sei und deshalb keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren heraufbeschwöre. Dass die Bordeaux-Dogge ein sehr erhebliches Gewicht habe, spreche auch

- 5 -

-nicht bereits für ihre Gefährlichkeit. Denn ein solches Gewicht hätten sämtliche größeren Hunde, etwa der Bernhardiner, ohne dass irgendein Satzungsgeber auf den Gedanken gekommen sei, einen solchen Hund mit einer Kampfhundesteuer zu belegen. Schließlich gehe inzwischen zumindest die Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts - wohl in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.07.2002 zur niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung - dahin, dass es bei der Beurteilung einer Kampfhundesteuer nicht zulässig sei, ohne weiteres von der Richtigkeit der „Kampfhunde-Rasselisten“ in den Satzungen auszugehen. Auch habe das Bundesverwaltungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom Januar 2000 schon darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Kampfhunde-Besteuerung“ um einen komplexen und noch in mancher Hinsicht nicht endgültig geklärten Sachverhalt handle. Deshalb sei in jedem Einzelfall von dem Verwaltungsgericht die Frage zu klären, ob die Aufstellung abstrakter „Kampfhunde-Rasselisten“ wissenschaftlich gesichert sei oder nicht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Die Verfassungsgemäßheit der im Streit stehenden Hundesteuersatzung stehe außer Zweifel. Die unwiderlegliche Zuordnung unter anderem der Bordeaux-Dogge zu den Kampfhunden sei zulässig. Dass diese unwiderlegliche Vermutung für andere Hunderassen nicht vorgesehen sei, stehe im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der sachliche Grund für die höhere Besteuerung der Kampfhunde bestehe darin, dass der Satzungsgeber den Bestand möglicherweise gefährlicher Hunde von vornherein zurückdrängen möchte. Dieser Lenkungszweck der Satzung sei nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 23.01.2002 nicht zu beanstanden. Dasselbe sei dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 zu entnehmen. Aus dieser Entscheidung ergebe sich insbesondere, dass es nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, dass die Steuersatzung keine Möglichkeit vorsehe, die Vermutungsregel zu widerlegen. Deshalb sei auch die Berücksichtigung eines von den Hundehaltern vorgelegten Wesenstestes nicht erforderlich. Unerheblich sei auch, dass andere Hunderassen wie Rottweiler oder Schäferhunde nicht in die typisierende Satzungsregelung aufgenommen worden seien. Dass die baden-württembergische Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 von der hier zugrunde liegenden Hundesteuersatzung abweiche, sei unerheblich. Denn der Zweck der

- 6 -

Polizeiverordnung bestehe in der Gefahrenabwehr, die Hundesteuersatzung sei jedoch dem abgabenrechtlichen Bereich zuzuordnen. Auch von der Höhe her sei der Steuerbescheid nicht unverhältnismäßig. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung gebe im vorliegenden Fall für die Rechtmäßigkeit der Hundesteuersatzung nichts her. Mit einer solchen Gefahrtier-Verordnung werde ein völlig anderer Regelungszweck verfolgt. In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.07.2002 werde im übrigen ausdrücklich aufgeführt, dass die Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Urteil desselben Gerichtes zu den Hundesteuersatzung stehe. Diesen Satzungen wohne das Lenkungsziel inne, generell und langfristig im Gemeindegebiet solche Hunde zurückzudrängen, die aufgrund bestimmter Züchtungsmerkmale eine potentielle Gefährlichkeit aufwiesen. Die Rechtmäßigkeit der hier im Streit stehenden Satzungsregelung werde im übrigen auch durch die eine ähnliche Satzungsregelung betreffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26.11.2002 belegt. Das Gericht habe in dieser Entscheidung klargestellt, dass für die Steuererhebung an die potentielle Gefährlichkeit von bestimmten Hunderassen angeknüpft werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verwaltungsakten (2 Hefte) sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die unbedenklich zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der Hundesteuerbescheid der Beklagten vom 19.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Enzkreis vom 09.02.2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der streitgegenständliche Steuerbescheid wurde aufgrund der Hundesteuersatzung (HStS) der Beklagten vom 30.11.2000 erlassen. Kraft der ihr aus Artikel 105 Abs. 2 a, 28 Abs. 2 GG, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 KAG zustehenden Satzungscompetenz war die Beklagte berechtigt, das Halten von Hunden mit einer örtlichen Aufwandssteuer zu belegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, NVwZ 2000, 929; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002, VBIBW 2000, 210, u. v. 06.05.2002 - 2 S 923/01 -).

Die HStS, die formell keinen Bedenken begegnet, genügt den Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit. Für den betroffenen Bürger ist anhand der Begriffsumschreibung in

- 7 -

§ 5 Abs. 3 HStS ohne weiteres erkennbar, ob sein Hund als Kampfhund im Sinne der HStS einzuordnen und er damit mit der erhöhten Hundesteuer belastet ist. Der Tatbestand knüpft nämlich zum einen an eine unwiderlegliche Vermutung für Hunde der dort ausdrücklich aufgelisteten Rassen an und stellt im übrigen bei allen anderen Hunden auf ein erkennbares äußeres Verhalten („... die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht“) ab (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 16.04.2004, NVwZ 2004, 597; VGH Bad.-Württ., Beschl. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.06.2004 - 14 A 953/02 -).

Zunächst ist unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots die Erhebung einer speziellen Kampfhundsteuer vom Kläger nicht zu beanstanden, da es sich hierbei um eine im Sinne der herkömmlichen Terminologie grundsätzlich zulässige sogenannte unechte Rückwirkung handelt. Mit dem erhöhten Steuersatz wird nämlich rückwirkend in einen noch nicht abgeschlossenen Lebenssachverhalt eingegriffen. Denn die Hundehaltung ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt, der mit der Anschaffung des Hundes beginnt und erst mit der Beendigung der Hundehaltung endet (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.). Überwiegende Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, aus denen sich im Einzelfall eine Unzulässigkeit (auch) der unechten Rückwirkung ergeben kann, sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hat einen weitgehenden Spielraum, bestehende Gesetze zu ändern und neue Pflichten zu begründen. Der Bürger kann deswegen im Allgemeinen nicht darauf vertrauen, dass die Steuergesetzeslage unverändert bleibt. Dies gilt nicht nur für Steuervergünstigungen, sondern auch für die Änderung von Steuertarifen und vor allem für die Schaffung einer zusätzlichen Steuer (BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O., m. z. N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger sich vor der Anschaffung eines Hundes im Jahre 1998 beim Landratsamt Enzkreis nach einer ähnlichen Regelung wie der (damaligen) Bayrischen Kampfhundeverordnung in Baden-Württemberg erkundigt hat. Denn die Auskunft über die vom VGH Baden-Württemberg für nichtig erklärte Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 28.08.1991 bezog sich lediglich auf die Rechtslage und Rechtsprechung im Bereich der Gefahrenabwehr. Hieraus kann der Kläger, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, eine schutzwürdige Vertrauensposition im Hinblick auf die Unveränderlichkeit der kommunalen Steuergesetzgebung nicht herleiten.

- 8 -

Weder der von der Beklagten erlassene Hundesteuerbescheid noch die Hundesteuersatzung - HStS - verstoßen gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Festsetzung eines erhöhten Steuersatzes für die Haltung von Kampfhunden dient einem legitimen Zweck. Üblicherweise erheben die Gemeinden Hundesteuer nämlich nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrages, sondern - zulässigerweise - auch zum Zweck der Eindämmung der Hundehaltung, um die durch sie entstehenden Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu verringern. Dass örtliche Aufwandssteuern (insbesondere auch die Hundesteuer) neben der Einnahmeerzielung zugleich derartige Lenkungszwecke, die ihrerseits wieder in verschiedene Richtungen gehen können, verfolgen dürfen, entspricht gefestigter höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Urt. v. 07.05.1998, NJW 1998, 2341; BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.; OVG Lüneburg, Urt. v. 19.02.1997, NVwZ 1997, 816; Bay. VGH, Urt. v. 29.07.1996, NVwZ 1997, 819). Eine steuerliche Regelung, die Lenkungswirkungen in einem nicht steuerlichen Bereich entfaltet, setzt deswegen keine zur Steuergesetzgebungskompetenz hinzutretende Sachkompetenz voraus; dies gilt selbst dann noch, wenn der Zweck der Einnahmeerzielung hinter dem Lenkungszweck zurücktritt (BVerfG, Urt. v. 07.05.1998, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.). Die Ausübung der Steuerkompetenz zur Lenkung in einem anderweitig geregelten Sachbereich ist zwar nur zulässig, wenn dadurch die Rechtsordnung insgesamt nicht widersprüchlich wird. Greift die steuerliche Lenkung auf eine bestimmte (andere) Sachmaterie über, darf der Steuergesetzgeber nicht Regelungen herbeiführen, die den vom zuständigen Sachgesetzgeber getroffenen Regelungen widersprechen (BVerfG, Urt. v. 07.05.1998, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.). Die hier streitgegenständliche Hundesteuersatzung verfolgt jedoch nicht etwa deswegen unzulässigerweise ordnungsrechtliche Ziele, weil diese Ziele bereits durch die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PoIVOGH) abschließend geregelt wären. Denn ein irgendwie gehalteter Wertungswiderspruch ist hier nicht erkennbar. Vielmehr ergänzen sich beide Regelungsbereiche, da die PoIVOGH vom Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ausgeht und damit der Schutzpflicht des Staates Rechnung trägt, während die vorliegende Hundesteuersatzung sich - neben einem Finanzierungszweck - auf die oben geschilderte lenkende Wirkung beschränkt. Im einen Fall geht es um besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Haltung individuell gefährlicher Exemplare bestimmter Hunderassen, im anderen Fall um die Eindämmung der Haltung und Zucht solcher Hunde, die eine abstrakt als gefährlich einzustufende Rasse angehören; dies auch

- 9 -

im Hinblick darauf, dass bei den Nachkommen selbst einzelner friedfertiger Exemplare solcher Rassen, denen aufgrund ihrer genetischen Disposition ein gesteigertes Aggressionsverhalten zuzuschreiben ist, wiederum die Gefahr einer missbräuchlichen Erziehung durch ungeeignete Hundehalter gegeben ist. Die Hundesteuersatzung steht daher nicht im Widerspruch zu der in der Polizeiverordnung angelegten abschließenden Regelung, der im übrigen auch ein Verzicht auf Einnahmeerzielung ersichtlich nicht zu entnehmen ist (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.).

Zur Erreichung dieses legitimen Lenkungsziels ist die höhere Besteuerung von Kampfhunden auch geeignet. Die Tatsache, dass die Hundesteuersatzung keine Übergangsregelung enthält, und deswegen auch die bereits angeschafften Kampfhunde sofort dem erhöhten Steuersatz unterliegen, führt nicht dazu, dass die Eindämmung der Hundehaltung bezüglich dieser Tiere etwa nicht erreicht werden kann. Eine Bestandsreduzierung ist auch durch Weggabe oder Verkauf betroffener Hunde an einen außerhalb des im Gebiet des Satzungsgebers wohnenden Hundehalter möglich. Offensichtlich wurde der Bestand der von der Satzung betroffenen Hunde im Satzungsgebiet im übrigen auch tatsächlich erfolgreich zurückgedrängt, wie aus einer Mitteilung des Vereins der Hundefreunde Straubenhardt im Amts- und Mitteilungsblatt Straubenhardt 15/2001 (vgl. die vorgelegten Akten der Beklagten) hervorgeht. Selbst wenn jedoch der steuerliche Lenkungszweck durch das Fehlen einer Übergangsregelung etwas in den Hintergrund treten sollte, so hätte dies lediglich zur Folge, dass damit der Hauptzweck der Einnahmeerzielung an Bedeutung gewinnt (so auch BVerwG, Ur. v. 19.01.2000, a. a. O.). Die Erhöhung der Hundesteuer für Kampfhunde auf den 8-fachen Satz der regulären Hundesteuer war auch erforderlich zur Erreichung der angestrebten Finanzierungs- und Lenkungszwecke und stellt keine unangemessene Maßnahme dar, setzt man die in Rede stehende Steuerbelastung in Höhe von jährlich DM 960,00 (€ 490,85) in Beziehung zu dem verfolgten, durch Allgemeininteressen getragenen Zweck der Abgabe (vgl. hierzu BVerwG, Ur. v. 19.01.2000, a. a. O.: 8-fach höherer Steuersatz in Höhe von DM 720,00; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.: 8-fach höherer Steuersatz in Höhe von DM 1.248,00; OVG Lüneburg, Ur. v. 19.02.1997, a. a. O.: 15-fach höherer Steuersatz).

Bei dem Steuersatz in Höhe von DM 960,00 (€ 490,85) handelt es sich auch nicht um eine Erdrosselungssteuer. Erdrosselnde Wirkung kommt einer Steuer zu, wenn die Steuererhebung dem Hauptzweck der Einnahmeerzielung geradezu zuwiderläuft, d. h. wenn die Besteuerung der Kampfhunde deren Haltung geradezu unmöglich machen und somit kon-

- 10 -

fiskalische Wirkung entfalten würde. In einem solchen Falle verliert die Hundesteuer ihren Charakter als Steuer, da sie einem Verbot der Kampfhundehaltung gleichkommt. Für eine derartige Regelung fehlt dem Steuergesetzgeber die Sachkompetenz. Davon kann indes bei einer Belastung in Höhe von monatlich DM 80,00 (€ 40,90) jedoch keine Rede sein, und zwar vor allem unter Berücksichtigung der durch die Hundehaltung allgemein und insbesondere durch die Kampfhundehaltung entstehenden Gesamtbelastungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O., m. w. N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; OVG Lüneburg, Urt. v. 19.02.1997, a. a. O.; Bay. VGH, Urt. v. 29.07.1996, a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.06.2004, a. a. O.).

Der Auffassung des Klägers, der Hundsteuerbescheid bzw. die ihm zugrunde liegende Hundesteuersatzung verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, kann nicht gefolgt werden. Denn die weite Gestaltungsfreiheit des Ortsgesetzgebers ist erst dann nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls eine Differenzierung nicht mehr rechtfertigen können, wenn also die äußersten Grenzen des Ermessens überschritten sind. Ob der Normgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung getroffen hat, obliegt nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Der Gedanke der Steuergerechtigkeit ist dabei wegen des damit legitimerweise verfolgten Lenkungsziels nicht deshalb verletzt, weil Kampfhunde gegenüber sonstigen Hunden höher besteuert werden. Da an der Eindämmung der Haltung gefährlicher Hunde (in Anbetracht der nicht auszuschließenden Verletzungsgefahr) ein gewichtiges Allgemeininteresse besteht, stellt dieses Gefährdungspotential durchaus einen sachlichen Grund für eine Differenzierung in der Höhe der Besteuerung dar. Da den einzelnen in § 5 Abs. 3 HStS aufgeführten Hunderassen und -arten ein derartiges erhöhtes Gefährdungspotential - wenn auch nur typischerweise und nicht notwendig in jedem einzelnen Fall - zugeordnet werden kann, ist auch die in § 5 Abs. 3 HStS enthaltene unwiderlegliche Vermutung der Kampfhundeigenschaft nicht sachwidrig. Ob die in der Liste aufgeführten Hunde mit dem Begriff „Kampfhund“ kynologisch-fachwissenschaftlich korrekt erfasst sind, ist rechtlich unerheblich; dem Satzungsgeber steht die Wahl seiner Terminologie frei (OVG Koblenz, Urt. v. 19.09.2000, NVwZ 2001, 228). Die Liste enthält nur solche Hunde, denen wegen ihres Gewichts oder ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Ersichtlich hat der Satzungsgeber darauf abgestellt, dass es sich bei den in die Liste aufgenommenen Hunden um - vielfach erst in neuerer Zeit verstärkt importierte - Züchtungen handelt, die im Ausland u. a. für Hundekämpfe bestimmt waren. Dementspre-

- 11 -

chend ist bei diesen Hunden vielfach eine Zuchtauswahl getroffen worden, die die besondere Angriffsbereitschaft, einen Beschädigungswillen ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners fördern sollte (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.). Dies gilt auch für die vom Kläger gehaltene Bordeaux-Dogge, die in der in den Behördenakten enthaltenen kynologischen Literatúrauszügen immerhin als ehemaliger Kampfhund mit sehr muskulösem Körper, kräftigem, breitem Fang und sehr kräftigem und breitem Kiefer beschrieben wird.

Ob diese Kennzeichnung derzeit und im vollem Umfang auf die Rasse Bordeaux-Dogge zutrifft, kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass im konkreten Fall die Bordeaux-Dogge des Klägers erfolgreich einen Wesens-/Verhaltenstest bestanden hat. Es widerspricht in diesem Zusammenhang nicht dem Gleichbehandlungsgebot, dass die Hundesteuersatzung der Beklagten keine Möglichkeit für den Hundehalter vorsieht, durch Nachweise eines Wesenstests die Vermutung der Gefährlichkeit eines solchen Hundes zu widerlegen, der einer der aufgelisteten Rassen oder Arten angehört. Auch wenn es sich bei dem Hund des Klägers durchaus um ein friedfertiges und gutes sozialisiertes Tier handeln dürfte, ist nicht zu verkennen, dass die Hundehaltung eine Massenerscheinung ist, bei deren Regelung, vor allem auch in steuerlicher Hinsicht, die Durchbrechung des Gleichheitssatzes in Form von Typisierungen und Pauschalisierungen durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung - und Praktikabilität - gerechtfertigt sind, solange die dadurch entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung steht. Dem Gesetzgeber ist hierbei weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Der von der Beklagten mit ihrer Hundesteuersatzung verfolgte Lenkungszweck besteht, wie oben ausgeführt, nicht in erster Linie in der aktuellen und konkreten Gefahrenabwehr in Bezug auf eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit eines einzelnen Hundes, sondern darin, ganz generell und langfristig im Gebiet der Beklagten solche Hunde zurückzudrängen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, sei es auch erst nach dem Hinzutreten anderer Faktoren (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 04.06.2003 - 2 S 949/03 - u. v. 24.03.2004, a. a. O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.06.2004, a. a. O.). Die unwiderlegbare Vermutung des § 5 Abs. 3 HStS ist in besonderer Weise geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Müssten nämlich in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von der höheren Besteuerung gewährt werden, so würde dies dem steuerlichen Lenkungszweck, den Bestand an potentiellen gefährlichen Hunden, d. h. solchen, die ein entsprechendes genetisches Potential

- 12 -

haben und von daher ein „Besorgnispotential“ zu begründen vermögen, möglichst gering zu halten, ersichtlich zuwiderlaufen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.03.2004, a. a. O.). Da aus der nur potentiellen Gefährlichkeit von Kampfhunden bei Hinzutreten anderer Faktoren (wie z. B. eine - im vorliegenden Fall dem Kläger sicherlich nicht zu unterstellende - missbräuchliche Haltung und Erziehung) jederzeit eine akute Gefährlichkeit erwachsen kann, ist es sachgerecht, bereits bei dem abstrakten Gefahrenpotential anzuknüpfen. Wegen der erheblichen Anforderungen an die von ihm erwartete Zuverlässigkeit und wegen des damit verbundenen Aufwands ist es im übrigen namentlich aus Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt, wenn der Satzungsgeber zu dem gesetzestechnisch gebräuchlichen Mittel einer unwiderleglichen Vermutung greift (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.01.2000, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.).

Angesichts des Voranstehenden war die Beklagte auch nicht gehalten, der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.01.2000 (a. a. O.) hervorgehobenen grundsätzlichen Pflicht des Normgebers, eine in gewisser Hinsicht experimentelle erlassene Regelung unter Kontrolle zu halten und ggf. nachzubessern, zwingend zu entsprechen und vor Erlass des streitgegenständlichen Hundsteuerbescheids im konkreten Fall eine kynologisch-fachwissenschaftliche Sachaufklärung und Überprüfung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung - und lässt namentlich den Verbleib der Bordeaux-Dogge in der Auflistung in § 5 Abs. 3 HStS als gerechtfertigt erscheinen -; dass diese Rasse nicht nur (nach wie vor) in der PolVOgH sondern auch - mittelbar, d. h. durch Verweisung auf landesrechtliche Regelungen - in dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) aufgeführt wird (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 004.06.2003 u. v. 24.03.2004, jeweils a. a. O.). Allein der Umstand, dass in der PolVOgH die Bordeaux-Dogge genannt ist, lässt es zu, dass - wie vorliegend geschehen - in einer Hundesteuersatzung Hunde der betreffenden Rasse dem erhöhten Steuerbetrag unterworfen werden. Dabei ist der Steuergesetzgeber nicht etwa gehalten, die in der Polizeiverordnung enthaltene weitere Differenzierung, d. h. die Unterscheidung der einzelnen Hunderassen in zwei „Klassen“ (vgl. die Vermutungsregelung in § 1 Abs. 1 und 2 PolVOgH und die Einzelfallprüfungsregelung in § 1 Abs. 3 PolVOgH) auch in der steuerlichen Regelung bei der Betragsfestsetzung zu übernehmen. Auch bei den Hunderassen der „zweiten Klasse“ ist immer die - abstrakte - Möglichkeit gegeben, dass ein Hund eine Gefährlichkeit entwickelt, die bei bestimmten Rassen von vornherein (unwiderleglich) vermutet werden. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in

- 13 -

-seinem Urteil vom 16.03.2004 (a. a. O.) im Zusammenhang mit dem Einfuhr- und Verbringungsverbot von Hunden der in Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde bezeichneten Rassen ausgeführt, dass Hunde bestimmter Rassen - und sei es erst in Zusammenwirkung mit anderen Faktoren (hier etwa Erziehung, Ausbildung und Haltung, situative Einflüsse, Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters) - für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die namentlich im Steuerrecht zugelassene, unter Umständen sogar gebotene Typisierung und Pauschalisierung ist es nicht zu beanstanden, dass im vorliegenden Fall die streitgegenständliche Hundesteuersatzung (auch) die Rasse der Bordeaux-Dogge als in der PolVOgH jedenfalls aufgeführte Rasse steuerrechtlich sonstigen, ausdrücklich so bezeichneten Kampfhunden gleichsetzt; die PolVOgH durfte von der Beklagten als Vorgabe für eine Typisierung im Satzungsbereich ohne weiteres herangezogen werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.01.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.).

Dass auch andere Züchtungen Hunderassen hervorgebracht haben, die mit einem nicht zu unterschätzendem Aggressionspotential ausgestattet sind, hat die Beklagte schließlich dadurch berücksichtigt, dass sie sonstige gefährliche Hunde über § 5 Abs. 3 Satz 1 HStS ebenfalls mit einer erhöhten Hundesteuer belegt. Dass diese Rassen - namentlich dürfte es sich hier in erster Linie um den Deutschen Schäferhund handeln - nicht ebenfalls ausnahmslos als Kampfhunde erfasst sind, ist eine Privilegierung, die sachgerechte Gründe hat und deswegen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Bei diesen Hunderassen handelt es sich um seit jeher in Deutschland gezüchtete und gehaltene Hunde, die vor allem als Schutz- und Gebrauchshunde in der Bevölkerung eine größere Akzeptanz genießen. Dieses positive „Vorurteil“ ist auch nicht völlig unberechtigt, weil die Bevölkerung mit diesen Hunden vertraut ist und auch bei den Züchtern und Haltern von Hunden dieser Rassen ein größerer Erfahrungsschatz bezüglich des Charakters und des möglichen Verhaltens dieser Hunde besteht. Hierdurch erscheint deren Gefährlichkeit eher beherrschbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2000, a. a. O.; OVG Lüneburg, Urt. v. 19.02.1997, a. a. O.; OVG Koblenz, Urt. v. 19.09.2000, a. a. O.).

Die in der Hundesteuersatzung der Beklagten enthaltene - einheitliche - erhöhte Besteuerung stellt auch nicht deshalb eine Ungleichbehandlung dar, weil in anderen, insbesondere Nachbargemeinden sog. Kampfhunde generell wie „normale Hunde“ besteuert werden oder jedenfalls dann, wenn diese einen Verhaltens-/Wesenstest erfolgreich abgelegt ha-

- 14 -

ben. Die Satzungskompetenz jeder Gemeinde ist auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt, in dem jede Gemeinde ihr eigener Gesetzgeber ist und über die Steuererhebung nach eigenem Ermessen entscheidet. Nur im Rahmen dieser Satzungsgebung selbst ist Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.03.2004, a. a. O.).

Schließlich ist der Kläger durch die Erhebung der erhöhten Hundesteuer auch nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Zwar wird der soziale Lebensbereich und damit die dort gewährleistete Handlungsfreiheit auch geprägt durch die Berechtigung einer Person, einen Hund zu halten. Dieses Recht kann sich jedoch nur in den Schranken entfalten, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens sieht. Im Hinblick auf das mit ihr verfolgte gewichtige Allgemeininteresse stellt sich die streitgegenständliche Satzung als verfassungsgemäße, insbesondere verhältnismäßige Schranke der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Handlungsfreiheit dar (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2002 u. v. 06.05.2002, jeweils a. a. O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gründe des § 124 a Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

- 15 -

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vors. Richter a. VG Jaeckel-Leight
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

Richterin a. VG Warnemünde
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert.

gez. Walther

Walther

Walther

BESCHLUSS:

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F. auf € 490,85 festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 GKG n. F. verwiesen.

Vors. Richter a. VG Jaeckel-Leight
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

Richterin a. VG Warnemünde
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert.

Walther

Walther

Walther